

# Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung (ArbJugSozKostV)

Inkrafttreten: 30.12.2010

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.11.2010 (Brem.GBl. S. 701)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 447

Gliederungsnummer: 203-c-5

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) i.V.m. [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit vom 07. August 2002 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Senioren vom 28. August 2002 verordnet:

## **§ 1 Kosten**

Von den Arbeits-, Jugend- und Sozialbehörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 13. September 2002

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

## **Anlage**

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis für die Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung Bremen

### **A. Übersicht**

#### **3 Arbeit**

30 - aufgehoben -

31 - aufgehoben -

32 - aufgehoben -

33 Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales  
Entschädigungsrecht

#### **4 Jugend und Soziales**

40 Soziales

41 Jugend

### **B. Kostentatbestände**

#### **3 Arbeit**

30 - aufgehoben -

31 - aufgehoben -

32 - aufgehoben -

#### **33 Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales Entschädigungsrecht**

##### **330 Betriebsverfassungsrecht**

330.00 Entscheidung über die Anerkennung von Schulungs- und  
Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 des  
Betriebsverfassungsgesetzes

gebührenfrei

330.01 Genehmigungen nach dem Gesetz über die Schaffung eines  
besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter

gebührenfrei

#### **331 Schwerbehindertenrecht**

331.00	Erstattungsverfahren für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Jugend und Soziales</b>	
<b>40</b>	<b>Soziales</b>	
<b>400</b>	<b>Soziale und sozialpädagogische Berufe</b>	
400.00	Erteilung der staatlichen Anerkennung für die sozialen und sozialpädagogischen Berufe	gebührenfrei
400.01	Teilnahme am Kolloquium für die Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin und Erzieher/Erzieherin	gebührenfrei
<b>401</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (HeimG)</b>	
401.00	Projektberatung im Außendienst, sofern das Verfahren nicht mit der Abgabe einer Anzeige nach 401.01 abschließt.	90,00 Euro
401.01	Bearbeitung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 12 HeimG bis zu 10 Heimplätzen für jeden weiteren Heimplatz	150,00 Euro 16,00 Euro
401.02	Bearbeitung eines Änderungsanzeigeverfahrens	60 v.H. der Gebühr nach 401.01
401.03	Anordnungen gemäß § 17 HeimG	Grundgebühr nach 401.00 und 60 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz
401.04	Erteilung eines Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung gemäß § 18 HeimG	gebührenfrei
401.05	Untersagung des Betriebes gemäß § 19 HeimG	Grundgebühr nach 401.00 und 80 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz
401.06	Befreiungen gemäß § 31 HeimMindBauV	Grundgebühr nach 401.00

und 60 v.H.  
der Gebühren  
nach 401.01  
für jeden  
Heimplatz

**41 Jugend**

**410 Annahme als Kind**

410.00 Ärztliche Untersuchung bei der Annahme als Kind gebührenfrei

410.01 Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Bescheinigungen  
im Zusammenhang mit der Annahme als Kind gebührenfrei